

■ Allgemeine Hinweise für Halle B0 und Foyer

Die Ausstellungshalle B0 und das Foyer des ICM dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Der Einsatz von Gabelstaplern im Erdgeschoss ist nur eingeschränkt möglich und den Spediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.

Bitte beachten Sie das Merkblatt „Einsatz von Hebegeräten ICM“.

Das **maximal zulässige Gesamtgewicht** von Hebe- und Transportgerät mit Ladung ergibt sich aus der maximal zulässigen Belastung und der Beschaffenheit der befahrenen Bodenflächen (siehe **Merkblatt „Technische Informationen ICM“**).

Bitte beachten Sie, dass über die Aluminium-Fußabtreter in den Eingangsbereichen und die Deckel der Bodenelektranten im Foyer keine schweren Lasten gerollt werden dürfen.

Innerhalb des ICM dürfen nur Wagen, Sackkarren und Hebegeräte mit **sauberen und abriebfesten Gummilaufflächen** genutzt werden.

Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege, sowie Feuerlöscheinrichtungen, sind auch bei Auf- und Abbauarbeiten ständig freizuhalten.

Den Anweisungen des ICM-Personals ist Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie:

Zur Teppichverlegung darf ausschließlich **ICM-Klebeband** verwendet werden. Dieses ist kostenfrei bei der Halleninspektion (Tel. +49 89 949-23320) erhältlich.

Ausstellungswege/Hallengänge und Anlieferzonen müssen von Metallteilen (z.B. Schrauben), Steinen etc. frei gehalten werden um Beschädigungen der Parkett- und Natursteinböden zu vermeiden.

Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Böden, Decken, Wände und Einrichtungen geht zu Lasten des Ausstellers – entstehende Kosten müssen der Messe München GmbH erstattet werden.

Nicht gestattet sind

- das Bemalen und Bekleben von, sowie das Einbringen von Schrauben und Nägeln jeglicher Art in Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen
- das Verschieben der Gastronomie-, Empfangs- und Garderobeneinbauten
- das Schleifen von Gegenständen über die Fußböden
- der Betrieb von Einrichtungen mit Abgasen ohne Abzugseinrichtung
- das Aufstellen von Pulverlöschern innerhalb des ICM

■ Hallen- und Foyerbeschreibung

Hallen- und Foyerbeschreibung	B0	Foyer (EG und 1. OG)
Länge	56 m	
Breite	54 m	
Bruttofläche	ca. 3.500 m ²	ca. 7.700 m ²
Lichte Höhe	Mittelbereich: 4,5 m Randbereich: 4,2 m	max. 12 m, min. 2,15 m
Boden	Riegelparkett (Eiche)	EG: Naturstein (Granit), OG: Parkett (Ahorn)
Wände	Holzwandverkleidung (Ahorn)	Stucco Lustrò
Zulässige Bodenbelastung	2 t/m ² (20 kN/m ²)	EG: 1 t/m ² (10 kN/m ²) OG: 0,5 t/m ² (5 kN/m ²)
Abhängepunkte Halle	100 kg (1 kN) lotrecht	keine
Einfahrtstore Größe (b x h)	12,5 m x 4,5 m	max. 3 m x 4 m
Einfahrtstore, Zufahrt	über Ladehof B0–B1	über Foyer Nord
Zufahrt zum Messegelände	über Tor 21	über Tor 21
Beleuchtung	max. 400 Lux/m ² , kein Tageslicht	max. 400 Lux/m ² , Tageslicht vorhanden
Raumlufttechnische Anlagen	teilklimatisiert	teilklimatisiert
Versorgungskanäle	quer zur Hallenlängsrichtung Abstand 5 m, Querschnitt 0,35 x 0,38 m	Bodenelektranten Raster 9 x 6 m bzw. 12 x 8 m
Wasseranschluss	DN 25/3,5 bar	nicht möglich
Abwasseranschluss	DN 100	nicht möglich
Druckluftanschluss	DN 40, Lieferdruck ca. 10 bar	nicht möglich
Elektroversorgung	200 W/m ²	50 W/m ²
Kommunikationsanschluss (drahtgebunden)	ca. 360 Stück	ca. 360 Stück
Glasfaseranschluss	ca. 176 Stück	ca. 60 Stück
Breitbandanschluss	56 Stück	138 Stück

■ Ausstellungshalle B0 des ICM

Die Ausstellungshalle B0 ist in das Internationale Congress Center (ICM) des Messegeländes integriert.

Boden und Wände

Die Halle ist mit einem Eiche-Riegelboden und mit einer Ahorn-Wandverkleidung ausgestattet.

Die zulässige Bodenbelastung beträgt in allen Bereichen 20 kN/m² – im Bereich der Versorgungskanäle nur, wenn diese mit unbeschädigten Deckeln versehen sind.

Säulen, Decke, Höhen

Die Halle hat zehn Stützen mit einem Außendurchmesser von 1 m (Säulen im Randbereich) und 1,2 m (vier Säulen in der Hallenmitte). Die Hallendecke besteht aus einer abgehängten Rasterdecke mit integrierter Beleuchtung. Die lichte Höhe beträgt im Randbereich der Halle 4,2 m, sonst 4,5 m.

Hinweise: An der Rasterdecke dürfen keine Abhängungen vorgenommen werden, nur eingeschossiger Standbau möglich.

Abhängpunkte / Sprinkleranlage

Abhängpunkte sind mit einem Rastermaß von etwa 2,4 m x 5,6 m vorhanden und können über Formular 4.1 bestellt werden.

Die Halle ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Hinweis: Standbauten dürfen aus Brandschutzgründen nicht abgedeckt werden.

Zufahrt zum Hallentor

Die Halle ist über ein Schiebetor (b 12,5 m x h 4,5 m) an der Ostseite zugänglich. Die Zufahrt erfolgt über den gemeinsamen Beschickungshof mit der Halle B1 (Ladehof B0–B1). Die Durchfahrthöhe der Tore zum Ladehof beträgt 5,0 m. Der Verbindungstunnel West hat eine Durchfahrthöhe von 4,5 m. Der Straßenbelag ist bituminös.

Allgemeinbeleuchtung

Natürliches Tageslicht ist nicht vorhanden. Die Lichtbänder der Rasterdecke sind in vier Gruppen schaltbar, dimmbar und als indirekte Beleuchtung nutzbar.

Lichtfarbe: 840, neutralweiß.

Die Kapitelle der vier Säulen in der Hallenmitte sind mit LED-Leuchten (Lichttemperatur 4.000 Kelvin) ausgestattet

Stromart, Spannung, Netz

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Wechselstrom 230 V / 50 Hz
- Drehstrom 3 x 400 V / 50 Hz
- Netzform TN-S gemäß VDE 0100

Spannungsschwankungen liegen im Rahmen der vorgeschriebenen Normen.

Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung, Kommunikationseinrichtungen

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden.

Wasseranschlüsse für Aussteller werden mit Zulauf 1/2" (DN 15) und Ablauf DN 50 ausgeführt.

Hinweis: Unbeabsichtigte Wasseraustritte müssen sofort dem ICM Personal angezeigt werden!

Anschlüsse für Sprinkler (DN 50) und Anschlüsse für Druckluft in jedem 2. Kanal vorhanden.

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus Bodenanschlusspunkten über Multifunktionskabel.

■ Das Foyer des ICM

Das Foyer dient vorrangig als Eingangsbereich des Internationalen Congress Center (ICM). Nutzbare Ausstellungsflächen müssen dem Veranstaltungsbetrieb in den Sälen angepasst werden und sind deshalb in ihrer Fläche besucherzahlabhängig.

Wände und Boden

Wandverkleidung Foyer: Stucco Luströ, hellgrau.

Der Foyerboden im Erdgeschoss besteht aus einem grauen Granitboden. Die zulässige Bodenbelastbarkeit beträgt 10 kN/m² – ausgenommen im Bereich der Bodenelektanten (hier: 2,5 kN/m²).

Hinweis: Das Foyer EG kann über ein Trennwandsystem mit 4,3 m Höhe zweigeteilt werden. Die Trennwand ist ausschließlich vom Personal des ICM oder dessen Beauftragten zu bedienen.

Der Foyerboden im Obergeschoss ist ein Ahorn-Parkettboden. Die zulässige Bodenbelastbarkeit beträgt 5 kN/m² – ausgenommen im Bereich der Bodenelektanten (hier: 2,5 kN/m²).

Säulen, Decke, Höhen

Das ICM Foyer verfügt über Stützen mit einem Außendurchmesser von 0,5 m.

Die lichte Höhe beträgt

- Foyer unter Hauptträger: 10,0 m
- Foyer unter Nebenträger: 12,2 m
- Foyer unter der Garderobenebene: 2,3 m
- Foyer unter der Galerie: 4,3 m
- Foyer über der Galerie: 3,0 m

Abhängpunkte / Sprinkleranlage / Rauchmelder

Im ICM-Foyer stehen keine Abhängpunkte zur Verfügung.

Das Foyer ist mit einer Sprinkleranlage und Rauchmeldern ausgestattet.

Tormaße und Zufahrt zum Hallentor

Anlieferungen erfolgen über die Ladezone Foyer Nord (Tormaße b 3,0 x h 4,0 m).

- In Ausnahmefällen und mit Genehmigung des ICM kann eine Anlieferung erfolgen über den Seiteneingang Süd (zum Haupteingang West): b 2,37 m x h 2,2 m,
- die Ausstellungshalle B0: b 2,9 m x h 3,0 m.

Die Beschickung des Obergeschosses kann über Aufzüge am Auditorium (Saal 1) und an der Ostseite der Halle B0 (über Saal 14, nur mit ICM-Aufzugführer) erfolgen.

Lastaufnahme und Türmaße Aufzug Auditorium:

- Tragfähigkeit 1,6 t oder 21 Personen
- Tür b 1,1 m x h 2,1 m
- Kabine t 2,3 m x b 1,3 m x h 2,2 m

Lastaufnahme und Türmaße der beiden Lastenaufzüge Halle B0:

- Tragfähigkeit 4 t
- Kabinen t 6,1 m x b 3,2 m x h 2,5 m

Hinweis: Die Glasaufzüge des Foyers dienen nur dem Personentransport. In Ausnahmefällen kann der Transport über die Lastenaufzüge im Saalbereich erfolgen (Aufzugführer erforderlich).

Allgemeinbeleuchtung

Im Foyer gibt es Tageslicht (mit automatischem Sonnenblendschutzsystem) und Kunstlicht (LED: Lichttemperatur 4.000 Kelvin).

Stromart, Spannung, Netz

Siehe Halle B0.

Hinweis: Elektro-Hauptanschlüsse über 20 kW sind bei Bedarf mit dem ICM abzustimmen.

Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung, Kommunikationseinrichtungen

Innerhalb des Foyers ist keine Druckluft-, Gas- und Wasserversorgung möglich.

Die Elektroenergieversorgung der Stände erfolgt aus Bodenelektanten in einem Rastermaß im Erdgeschoss von 9 m x 6 m und im Obergeschoss von 12 m x 8 m.

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt aus Bodenanschlusspunkten über Multifunktionskabel.

■ Bestellformulare / Leistungen

Alle über ICM-Bestellformulare angebotenen Leistungen werden durch das Internationale Congress Center München (ICM) und dessen Vertragsfirmen ausgeführt. Die angebotenen Leistungen sind auf die Räumlichkeiten des ICM abgestimmt und weichen teilweise voneinander ab. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Wichtige Informationen“ des ICM mit Hallen- und Foyerbeschreibung.

Weitergehende Informationen haben wir Ihnen unter www.icm-muenchen.de bereitgestellt.

Bitte senden Sie Ihre Bestellformulare spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die auf den Bestellformularen genannten Adressen. Für später eingehende Bestellungen kann keine Gewähr für die fristgerechte Lieferung bzw. Durchführung der angebotenen Leistung übernommen werden. Das ICM behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Sollten bei der Verwendung des Ausstellerserviceheftes Fragen auftreten, steht Ihnen das ICM Team jederzeit gerne zur Verfügung.

■ Anlieferungen und Parken

Die Auf- und Abbauzeiten und die allgemeinen Bedingungen zur Veranstaltung werden durch den Veranstalter festgelegt und sind zu beachten.

■ Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren des Messegeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Auf- und Abbauzeit ist das Einfahren mit PKW/LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt. Das Parken innerhalb des Messegeländes ist grundsätzlich verboten.

Fahrzeuge, die sich außerhalb der für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen oder nach den festgelegten Auf- und Abbauzeiten/nach Ablauf der Kautionszeit noch innerhalb des Messegeländes befinden, werden vom ICM auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

Nähere Informationen zur Verkehrsorganisation erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM.

■ Lieferungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
- Ausstellungsbereich (Halle oder Foyer oder Saal)
- Standnummer
- Ausstellername
- ICM – Internationales Congress Center München
- Paul-Henri-Spaak-Str. 8 über Tor 21
- 81829 München, Deutschland

Der Aussteller muss sicherstellen, dass sich zum Lieferzeitpunkt Personal zur Annahme der Sendung am Stand befindet. Mitarbeiter der Messe München GmbH dürfen keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

Gegebenenfalls werden Lieferanten an die Messespeditoren verwiesen:
Schenker Deutschland AG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24300, fairs.muenchen@dbschenker.com)
oder
Kühne & Nagel (AG & Co.) KG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24400, exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com).

Die Kosten für Zwischenlagerungen und Zustellung hat der Aussteller zu tragen.

■ Parkplätze

Informationen zu PKW- oder LKW-Stellplätzen und den Öffnungszeiten des Parkhauses erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

■ Parkhaus West:

Innerhalb der Öffnungszeiten können PKW bis 2 m Höhe das Parkhaus West (Einfahrt über die Paul-Henri-Spaak-Straße) nutzen. Sie haben die Möglichkeit bei der Einfahrt gezeigte Tagestickets an den Automaten im Parkhaus in Mehrtagestickets umzuwandeln. Die Bezahlung an den Parkautomaten erfolgt entweder bar oder mit Kreditkarte.

Preis je Stellplatz pro Tag (gültig 24 Std.) 12,00 EUR inkl. MwSt.

■ Freigeländeparkflächen für PKW- und LKW:

Sofern zur Veranstaltung verfügbar, können PKW über 2 m Höhe oder LKW können an das Messegelände angrenzende Parkflächen kostenpflichtig nutzen. Dauerparkausweise können am Zufahrtstor (nur Barzahlung möglich) erworben werden.

Preis je Stellplatz für die Veranstaltungslaufzeit:

Kategorie A bis 3,5 t: EUR 66,00 inkl. MwSt.

Kategorie B bis 7,5 t: EUR 108,00 inkl. MwSt.

Kategorie C ab 7,5 t: EUR 168,00 inkl. MwSt.

■ Standaufbau

■ Standgestaltung und Planfreigabe, Trennwände

Die Vorgaben zum Standbau und zur Standgestaltung, wie zum Beispiel Bau- und Werbehöhen, werden durch den Veranstalter festgelegt und sind zu beachten.

Ersteller und Betreiber eines Messestandes sind für dessen Konstruktion, Auf- und Abbau und Betrieb eigenverantwortlich. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie der Teilnahmebedingungen und Standbauvorgaben des Veranstalters obliegen der Verantwortung von Ersteller und Betreiber des Messestandes gleichermaßen.

Veranstaltungsunabhängig ist zu beachten:

- Im ICM Foyer und der Halle B 0 dürfen nur eingeschossige Stände errichtet werden
- Standbauten dürfen im ICM Foyer und der Halle B0 aus Brandschutzgründen grundsätzlich nicht abgedeckt werden. Nach erfolgter Genehmigung des ICM dürfen Gitternetze, die der VdS 3158 entsprechen oder Rasterdecken entsprechend der CEA 4001 (70 % offen) eingesetzt werden. Nähere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Einbau sprinklerauglicher Stoffe“.
- Aufenthaltsräume bedürfen einer Sichtverbindung in Fluchrichtung. Nähere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“.
- Trennwände an den Standgrenzen werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt
- Offene / sichtbare Standseiten sind neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten

Spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn sind die Standkonzepte mit maßstäblichen oder vermaßten Plänen (Grundriss und Ansichten) dem ICM per E-Mail zur Freigabe einzureichen.

Weitere Angaben und Vorschriften entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie den Merkblättern des Ausstellerserviceheftes.

■ Während des Auf- und Abbaus ist zu beachten:

- Der Einsatz von Flurförderfahrzeugen / Gabelstaplern ist nur den Messespeditoren gestattet (siehe Merkblatt „Einsatz von Hebezeugen ICM“)
- Zur Bodenverlegung innerhalb des ICM (Foyer und Halle B0) darf ausschließlich ICM-Klebeband verwendet werden. Klebeband für die Granit- und Holzböden ist vor Ort kostenfrei erhältlich (Tel. +49 89 949-23320). Auf Gussasphaltböden (Ausstellungshallen) ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet.
- Innerhalb des ICM müssen Ausstellungswege/Hallengänge und Anlieferzonen von Metallteilen (z.B. Schrauben), Steinen etc. frei gehalten werden um Beschädigungen der Böden zu vermeiden
- Das Bemalen und Bekleben sowie das Einbringen von Schrauben und Nägeln jeglicher Art in Gebäudeteile und Einrichtungen ist nicht gestattet

- Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie andere Arbeiten mit offener Flamme sind innerhalb des ICM nicht erlaubt, ebenso der Betrieb von Einrichtungen mit Abgasen (Verbrennungsmotoren)
- Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist innerhalb des ICM ohne wirksame Absaugvorrichtung nicht zulässig

Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie Feuerlöscheinrichtungen sind ständig freizuhalten.

Zum Abbauende müssen sämtliche Materialien aus dem ICM entfernt sein. Für zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Eventuell entstehende Kosten zur Entfernung, Zwischenlagerung oder Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Ausstellers.

■ Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Das ICM ist berechtigt, Wiederinstandsetzungsarbeiten (beschädigte Böden, Wände, Decken und Einrichtungen) auf Kosten des Ausstellers von einer Vertragsfirma vornehmen zu lassen.

■ Genehmigungen und behördliche Vorschriften

Über Brandschutzmaßnahmen und bei der Branddirektion München anmelde- und genehmigungspflichtige Anlagen informiert Sie Formular 1.2 des Ausstellerserviceheftes. Sollte einer der genannten Punkte auf Ihren Ausstellungsstand zutreffen ist das Formular zwingend einzureichen.

■ Lautstärkebegrenzung

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Übertragungsanlagen mit Lautsprecher beträgt 70 dB. Das ICM behält sich weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet auf die Einhaltung des Pegels zu achten. ICM Personal ist jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren um Kontrollen der Lautstärke durchzuführen.

Alle Vorführungen, akustische Werbung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ICM und haben so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Das ICM ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ausstellungsbetriebes (z.B. durch Lärm) führen.

Alle behördlichen Vorschriften zur Inbetriebnahme sind zu beachten.

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

■ Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeiterlaubnis).

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeiterlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann.

Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden.

Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeiterlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeiterlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

■ Störquellen (Rundfunkantennen, Funkanlagen, Router, Beacons)

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messe München GmbH durch eine Vertragsfirma installiert werden.

Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störeinflüssen von gegenseitigen Störeinflüssen ist, unter Einhaltung der jeweils gültigen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude/Gelände befindlichen Einrichtungen zu erbringen. Die Anlagen müssen einen Frequenzabstand hinsichtlich der im Gebäude/Gelände genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Ein Frequenzplan ist auf Anfrage erhältlich.

Auch der Betrieb ausstellereigener WLAN-Router und Bluetooth-Sender (Beacons) bedürfen der schriftlichen Genehmigung (kostenpflichtig) des ICM.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist das ICM berechtigt, die Übertragung ohne besondere Form zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

■ GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen:

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management Messe
Herdweg 63
70174 Stuttgart, Deutschland
messe@gema.de
www.gema.de

■ 5. Änderungen

Das ICM behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

■ Allgemeine Hinweise für Halle B0 und Foyer

Die Ausstellungshalle B0 und das Foyer des ICM dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Bitte beachten Sie das Merkblatt „Einsatz von Hebezeugen ICM“ und die folgenden Informationen zur Beschaffenheit der Flächen im ICM und der dazugehörigen Bodenbelastungen.

■ Hallen- und Foyerbeschreibung

keine Änderungen